

## Versicherung an Eides statt einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Wahl

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)

- der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters
- der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- der Landrätin oder des Landrates

in/im

\_\_\_\_\_ (Name der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises [= Wahlgebiet] eintragen)

am

\_\_\_\_\_ (Tag der Wahl eintragen)

**Ich**

Familienname: \_\_\_\_\_

Vornamen: \_\_\_\_\_

Tag der Geburt: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Anschrift  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

**versichere an Eides statt in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches, dass ich nicht von der Wählbarkeit nach § 65 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen bin.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Handschriftliche Unterschrift)

### Auszug aus dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

#### § 65 Absatz 3 BbgKWahlG:

(3) Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister ist ein Deutscher, der

1. nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
4. wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Die vorstehende Ausschlussregelung des § 65 Absatz 3 BbgKWahlG gilt gemäß § 83 BbgKWahlG auch für die Wahl der Landrätin oder des Landrates.

**Bitte die Datenschutzhinweise auf der Rückseite beachten!**

## Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 65 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.  
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 28, 36, 37 und 70 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und den §§ 33, 37 bis 39 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.  
Ihre Versicherung an Eides statt ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite sind die einreichende Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder die Einzelbewerberin bzw. der Einzelbewerber und die Wahlbehörde der Gemeinde, in der Sie wahlberechtigt sind.  
Nach Einreichung der Versicherung an Eides bei der zuständigen Wahlleitung ist diese für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich:  
Postanschrift <sup>1)</sup>:  
Stadt Altlandsberg  
Wahlleiter  
Berliner Allee 6  
15345 Altlandsberg
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss (Postanschrift: siehe oben Nummer 3) und die Wahlleiterin.  
Im Falle von Beschwerden gegen die Nichtzulassung bzw. Zulassung von Wahlvorschlägen kann auch der Kreiswahlausschuss bzw. der Landeswahlausschuss der Empfänger der personenbezogenen Daten sein.  
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die neu gewählte Vertretung und die Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 90 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Versicherung an Eides nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 36 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz verlangen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Versicherung an Eides statt nicht ungültig.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 36 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Versicherung an Eides nicht ungültig.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, poststelle@lda.brandenburg.de) oder an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf den Internetseiten des Landeswahlleiters unter <https://wahlen.brandenburg.de> ansehen.

<sup>1)</sup> Hier sind die Kontaktdaten der (Kreis-)Wahlleitung einzutragen.